

Berlin, 4. Januar 2018

Herausgeber:

Bundesverband des
Deutschen Groß- und
Außenhandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 02.2018

Steuertermine 2018

Für das Kalenderjahr 2018 sind folgende Steuertermine und Ablauftermine der Zahlungs-Schonfrist zu berücksichtigen:

Steuerart	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
ES/KSt/KiSt der Veranlagten			10.			12.			11.			11.
Vorauszahlung			15.			16.			14.			14.
USt¹/LSt/KiSt für Arbeitnehmer												
Voranmeldung und Zahlung												
für Monatszahler	10.	12.	12.	10.	11.	11.	10.	10.	10.	10.	12.	10.
	15.	15.	15.	13.	14.	14.	13.	13.	13.	15.	15.	13.
für Vierteljahreszahler	10.			10.			10.			10.		
	15.			13.			13.			15.		
für Jahreszahler	10.											
	15.											
GewSt/GrundSt²												
Vorauszahlung (vierteljährlich)		15.			15.		15. ³			15.		
		20.			18.		20.			20.		

Anmerkungen

Durch Samstag, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage sind berücksichtigt.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsverfahren.

Bei Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet. Der Scheck muss daher drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Der Tag des Ablaufs der Schonfrist ist in Fettdruck unter dem Steuertermin angegeben.

1. Eine Dauerfristverlängerung um einen Monat ist möglich (§ 46 UStDV)
2. Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde bzw. für Jahreszahlung auf Antrag zum 1. Juli:
Gemeinden können verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro einmalig am 15. August, bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen sind.
3. In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Ablauf der Zahlungsfrist auf 16.08.2018, der Ablauf der Schonfrist bleibt unverändert.

Steuertermine bei Meldungen über Mini-One-Stop-Shop mit vierteljährlicher Zahlung: 22.01. (25.01), 20.04. (23.04), 20.07. (23.07.), 22.10. (25.10.). Die Meldungen sind erforderlich, wenn bestimmte elektronische Dienstleistungen gegenüber Nichtunternehmern ausgeführt werden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig.